

wird in Barmherzigkeit und Gnade jedem geschenkt, der im Glauben sich Christus geöffnet hat.

Hier aber umlauern den Menschen zwei Gefahren, die die Hoffnung vernichten können: die Verzweiflung als die Vorwegnahme der Nichterfüllung, und die Vermessenheit als die kühne Vorausnahme der möglichen Erfüllung. Verzweiflung ist ein Zeichen des Alterns, Vermessenheit ein solches der Unreife und Infantilität. Die echte Hoffnung gibt dem Menschen die Jugendlichkeit wieder. Sie ist weder dem Altern noch der Enttäuschung unterworfen, wie der Hl. Paulus beteuert: „Wenn auch der äußere Mensch vergeht, der innere verjüngt sich von Tag zu Tag (2 Kor 4, 16).“

Im Trostbuch des Alten Testaments beim Propheten Isaias lesen wir die Botschaft: „Die auf den Herrn hoffen, werden eine neue Tapferkeit gewinnen. Es werden ihnen Schwingen wachsen gleich den Adlern, sie werden laufen unangestrengt, sie werden wandern, unermüdbar“ (Is. 40, 31).

TIMIADIS EMILIANOS

Aus der Sicht der Orthodoxie

I. Der kollegiale Aufbau der Kirche

Um ein Konzil zu verstehen, ist es nötig, die Kirchengeschichte nach dem Wesensgrund der Kirche zu durchforschen. Nicht die Form eines zentralen hierarchischen Aufbaues gibt der Universalkirche ihre Einheit, sondern umgekehrt erklärt die grundlegende Einheit ihren kollegialen Aufbau. Denn die Kirche — als Gemeinschaft mit Christus im Hl. Geist — verkörpert sich in der Gemeinschaft, die als Ganzes die christliche Lebensweise verbürgt und die geeint ist durch die Sakramente, besonders durch die hl. Eucharistie. Die Einzelpfarre schließt ihre Gläubigen zu einer solchen Gemeinde zusammen und bildet die Aufbauzelle des Ganzen. Ohne die Allgemeinheit der Kirche zu beeinträchtigen, ist gerade die Ortskirche die sakramentale Verkörperung und Offenbarung der katholischen und apostolischen Kirche an einem bestimmten Ort unter der einigenden Autorität eines Diözesanbischofs, dessen Erlaubnis nötig ist zur Eucharistiefeier. Während die hl. Kommunion innerlich ihre Empfänger mit Christus verbindet, stellt die christliche Gemeinde äußerlich die Gemeinschaft mit ihm dar. Dem Bischof als dem sakramental in der Apostelnachfolge Geweihten obliegt es, die Einheit der Ortskirche darzustellen und die Einzel-Charismen zu vereinen. Denn der einzelne ist nicht gesondert mit Christus verbunden, sondern in der Gemeinschaft aller in Bruderliebe Vereinten. Der Bischof bezeugt die Ortskirche innerhalb der Universalkirche und ist selbst Glied des zusammengehörigen Bischofskollegium. Als einziges Prinzip der kirchlichen Hierarchie leitet und lenkt das Bischofskollegium die Kirche im Geist der Eintracht. Das ist wesentlich und grundlegend. Äußerungen dieser Kollegialität sind folgende:

- a) Jeder Bischof wird geweiht durch Handauflegung eines bischöflichen Kollegen unter dem Vorsitz eines Haupt-Weihbischofes.
- b) Die Apostolische Nachfolge ist nicht dadurch gesichert, daß man den Einzel-Bischof zum Nachfolger eines bestimmten Apostels macht, vielmehr leitet der Gesamtepiskopat vom 12-Apostel-Kollegium seine höchste Zuständigkeit für die Kirchenleitung ab. Der hl. Cyprian v. Carthago (3. Jh.) legt diese Lehre von der kollegialen Natur des Bischofsamtes mit den Worten dar: „Episcopus unus est, cuius a singulis in solidum pars tenetur¹.“

¹ De unitate ecclesiae, V.; Migne PL 4,516.

Das Bischofskollegium entfaltet sich auf zwei Ebenen: örtlich und allgemein. Örtlich hat es sich schon früh und verschieden entwickelt. Abgesehen von der raschen Ausweitung des Diözesangebietes durch neue Pfarren wurde es notwendig (wegen der kollegialen Natur der Weihe und später aus anderen Gründen), bischöfliche Gemeinden um größere Bischofssitze zusammenzuschließen, deren Inhaber unter dem Titel eines Metropoliten die Jurisdiktion für das so entstandene Kirchengebiet erhielten und die Bischöfe bestellten. Wir wissen, daß diese Entwicklung bereits im 2. Jh. einsetzte. Im 4. Jh. erlangten dann einige wenige Prinzipalsitze die Autorität bzw. deren Bestätigung über einen Verband von Metropolitansitzen und bekamen den Titel eines Patriarchen. Die Patriarchate und gewisse Metropolitansitze hatten das Recht, ihre Primaten (Kephalai) zu wählen; man nennt sie seitdem autonom oder autokephal. Auf diesem Weg stammen die Metropolitansitze und Patriarchate direkt von der Urkirche, der Ortskirche. Darum gelten sie als Ortskirchen mit entsprechendem Aufbau.

II. Die Struktur der Synode

Als Offenbarungsreligion stand das Christentum von Anfang an vor der Aufgabe, die von Christus geoffenbarte Wahrheit zu verkünden und unverfälscht weiterzugeben. Die Versuche der Kirchenführung, die Glaubenslehre zu formulieren und gegen Häresie zu verteidigen, entwickelten sich folgerichtig zur Synode. Über zwei Dinge mußte Rechenschaft gegeben werden: über den Zusammenhang und die Verlässlichkeit aller Aussagen betreffend die geschichtliche Offenbarung. Das Christentum ist berufen zur Auseinandersetzung mit verschiedenen Lagen und Ländern im Lauf der Geschichte. Bleibt es selbst auch unverändert, so ist doch seine Umgebung, in der es wirkt, predigt und Zeugnis gibt, in ständigem Wechsel und Fluß. Dabei geht es nicht um Änderung des christlichen Glaubens oder seiner wesentlichen Lehren. Die Aufgabe ist vielmehr, die unveränderte Wahrheit neu auszudrücken und auszulegen nach dem Bedürfnis der späteren Generation. Die Entwicklung der Synode ergab sich aus der Verantwortung der Kirche dem Glauben und der Welt gegenüber. Wir finden bereits unmittelbar nach Pfingsten diese synodal-konziliare Struktur in den Anfängen vor, als die in Jerusalem versammelten Apostel drängende Fragen lösten. Die streitende Kirche steht beständig vor neuen Fragen verschiedener Art und menschliche Amtsträger, vom Hl. Geist dazu befähigt, müssen sich mit den menschlichen Problemen befassen. Sicher ist die Kirche zugleich eine menschliche und göttliche Einrichtung. Das ergibt sich aus der Menschwerdung Christi. Weil die Kirche nun eine Gemeinschaft von Gläubigen ist, darum bedarf sie der Lenkung und Leitung. Wir wissen, daß ihre Hierarchie schon seit frühester Zeit aus Bischöfen bestand (mit Priestern an ihrer Seite), deren Bestreben war, die von Christus geoffenbarte Wahrheit ganz und treu zu bewahren.

Das bewog Bischöfe und Klerus, in regelmäßigen Zusammenkünften die laufenden Angelegenheiten zu behandeln. So wurden in Kleinasien Konzilien einberufen, um den Glauben gegen die Montanisten zu verteidigen. 192 tagten nach Eusebius² wiederum Konzilien wegen des verschiedenen Inhaltes der Osterfeier. Dabei hatte man nach den Berichten immer vor Augen als Ziel die Einheit aller Kirchen der Oikumene sowie Festigung des Dogmas. Trotzdem behielt die Kirche ihren göttlichen Charakter, denn der Hl. Geist belebte, inspirierte und leitete als innere Quelle ihrer Kraft die Kirchenversammlungen, die sich um das Wohl ihrer Anvertrauten sorgten. Die „Brüdergemeinde“, die „Koinonia“ ist Träger des Hl. Geistes. Dank seiner unfehlbaren Leitung wird das Glaubensbekenntnis zur Glaubensregel erhoben. Die Wahrheit ist fürderhin kein abstraktes Glauben eines subjektiven, unverbindlichen Bekenntnisses, sie ist nun formuliert in der Glaubensregel.

² Hist. eccles., V., 23; Migne PG 20,489 sq.

Die innere und äußere Einheit der Kirche machte es notwendig, im Laufe der Zeit verschiedene Kirchenversammlungen einzuberufen. Das Synodalsystem wurde so zu einer Regierungsform, so daß z. B. Bischöfe, die nicht regelmäßig zweimal im Jahr daran teilnahmen, als verdächtig galten. Nach Eusebius³ haben 170 n. Chr. eine Reihe von Konzilien an verschiedenen Orten stattgefunden.

III. Die Zustimmung der Laien

Der Grundsatz einer gemeinsamen Erörterung der Fragen gründet in der Struktur der Kirche. Die Bischöfe vor und nach Konstantin d. Gr. versammelten sich nicht wegen der Staatsgewalt oder wegen kaiserlicher Dekrete; der Staat sorgte nur für das Geleite der Gesandten, weil das Fehlen von Verkehrsmitteln damals eine Zusammenkunft sehr behinderte. Das ist auch der Grund, warum die meisten Konzilien im Osten in der Hauptstadt des Byzantinischen Reiches abgehalten wurden und nicht im Westen. Aus rein technischen Gründen wurden sie vom Kaiser einberufen. Andererseits darf man nicht vergessen, daß das Lehramt der kirchlichen Hierarchie nicht für sich betrachtet werden darf, getrennt von der ganzen Frage der Kirchenlehre. Nach orthodoxer Kirchenlehre sind alle Gläubigen berechtigt, gewisse Funktionen im mystischen Leib der Kirche auszuüben. Sie bekennen den gleichen Glauben und verteidigen ihn gegen Irrtümer. Nicht allein der Klerus, sondern jeder Getaufte sollte bewußt das gemeinsame Glaubenserbe verwalten. Umgekehrt besitzt kein einzelner Christ — auch nicht ein Bischof — persönlich die Unfehlbarkeit von Amts wegen. Der gemeinsame Beitrag von Klerus und Laien ist auch bei Prägung der Glaubenslehre zu sehen. Die Konzilsbeschlüsse müssen vom Volk gutgeheißen werden. Seine Zustimmung gilt als Beweis dafür, daß die Synode ökumenisch war, weil nach orthodoxer Anschauung das letzte Kriterium für die Allgemeinheit einer Lehre in der gemeinsamen Anerkennung des Volkes liegt. Wurde diese nicht zur Kenntnis genommen, so konnte das eine Abirrung vom ekklesiologischen Charakter der Kirche zur Folge haben. Das gemeinsame Handeln von Hierarchie und Volk macht den rechten Geist der Orthodoxie aus. Die Rechtmäßigkeit einer Kirchenversammlung hängt so andererseits von der Haltung der Laien ab. Diese, zum vollständigen Leib Christi gehörig und berufen zur ständigen Verteidigung und Ausbreitung des Glaubens, haben eine wichtige Rolle. Die gläubigen Glieder sind im Ganzen des mystischen Leibes von größter Bedeutung für die Glaubensüberlieferung. Da eine allgemeine Kirchenversammlung das sichtbare Werkzeug der Lehrüberlieferung ist, muß sie die Volksseele kennen, weil davon die Ausarbeitung der Canones abhängt. Die Kirchengeschichte zeigt, daß kein Konzil als ökumenisch galt, außer wenn es bewußt vom Volk anerkannt und in seinen Beschlüssen angenommen wurde. Das höchste Organ der Unfehlbarkeit ist also der ganze Leib Christi, indem das Volk die Konzilsdekrete als seine eigenen anerkennt. Beispiele von Anerkennungsverweigerung durch das Volk sind die sogenannte „Räubersynode“ von Ephesus (449) und das Konzil von Florenz (15. Jh.).

Die Bedingung, ein Konzil erst nach feierlicher Anerkennung durch den gesamten Kirchenleib als unfehlbar zu betrachten, war kein Anlaß zu Eigenbrötelei. Was vom ganzen Kirchenleib anerkannt wird, ist eben die Übereinstimmung der neuen Konzilsaussagen mit der unveränderlichen Glaubenslehre. Die Kirche ist keine Pöbelherrschaft. Verwahrungen oder Verbesserungen, von kleinen nicht zuständigen Gruppen vorgebracht, können nicht Lehre der Kirche sein. Die Gleichheit der Glaubenslehre bei Ausübung des bischöflichen Lehramtes ergibt sich durch Bezugnahme des neuen Konzils auf die Entscheidung der früheren⁴.

Die Kirche, ein Geheimnis, umschließt in mehr ontologischem und kosmologischem Sinn nicht allein die Menschheit, sondern die ganze Schöpfung, um sie zu vergöttli-

³ Hist. eccles., V., 16; Migne PG 20,468.

⁴ Vgl. die Erklärung der Väter des 7. allgemeinen Konzils. Mansi, Coll. conc. vol. 13,376.

den. Dazu sendet sie die Strahlen ihres Lichtes in alle Richtungen, zu allen Gliedern, die lebendig und tätig mit ihr verbunden sind. Die Weite der Entfernung, die örtliche Verschiedenheit spielen keine Rolle: was sie gemeinsam haben, was sie gleich macht, ist das Bekenntnis desselben Glaubens, wie ihn die Konzilien dargelegt haben. Theodor Studites, ein bekannter, von den Bilderstürmern verfolgter Mönch der Orthodoxie, hält dafür, daß bereits drei im rechten Bekenntnis vereinte Gläubige die Kirche ausmachen⁵. Der gleiche Pfingstgeist inspiriert die einzelnen und die Konzilien, wenn sie tagen, und macht sie zu theopneustoi wie in Chalzedon⁶. Ähnlich erhabene Ausdrücke verwenden andere Väter bei den Synodal-Versammlungen in der Überzeugung, daß Christus selbst dabei den Vorsitz innehat⁷.

IV. Kirchenbegriffliche Voraussetzung für ein Konzil

Wann immer eine ernste Frage sich erhob, pflegte die Kirche der Frühzeit die Gesamtkirche um ihre Meinung zu fragen. Diese Verfahrensweise nennen wir synodal. Die Teilnahme oder Nichtteilnahme eines bestimmten Bischofssitzes konnte den Entscheid der ganzen Versammlung weder bestärken noch abschwächen. Die endgültige Entscheidung der versammelten Vertreter der Oikumene war das Kriterium für die Beurteilung von Irrtümern und Mißverständnissen. Die Wahrheit selbst und nichts anderes als sie war der Maßstab der Urteilsfindung ohne jedes sichtbare und unfehlbare Lehramt. Das Fehlen einer richtenden und entscheidenden Autorität stellte die Christen der Frühzeit vor die Aufgabe, die Streitfragen in voller Freiheit, aber auch in voller Verantwortung zu lösen. Aber diese Freiheit unterschied sich wohl von einer Erlaubnis, einer Fakultät, einem Privileg, deren Gebrauch völlig frei steht. Es war vielmehr ein Vorrecht zum freien Erforschen der Wahrheit unter Eingebung und Führung des Hl. Geistes, der in der Kirche bleibt.

Die Kirche ist eine Gemeinschaft solcher Art, daß alle ihre Glieder gemeinsam mit bestimmten Merkmalen ausgestattet sind. Die Stärke ihrer Gläubigkeit wurzelt in ihrer eucharistischen Verbindung mit Gott und untereinander mit allen Christen, wie sie in jeder Ortskirche gegeben ist. Wo immer Christen sind, werden sie von der gleichen Speise genährt und darum auch an den gleichen Merkmalen erkannt. Die Bischöfe, charismatische Diener, werden gewählt, daß sie ihre Gaben in den Dienst ihrer Gemeinde stellen und *διάκονοι* seien. Sie müssen ihre Aufgabe, die apostolische Überlieferung zu hüten, in der Kirche erfüllen, nicht aber darüber stehen. Der Primat eines einzelnen Bischofssitzes (aus geschichtlichen Gründen entstanden) war nie gemeint als Verleihung eines Herrschaftsrechtes über andere Bischofsitze. Solche Primat (ob nun Rom oder Konstantinopel) betrachtete man immer als dienstverpflichtet dem ganzen Leibe Christi, der Kirche.

In der Frühzeit der Kirche war von einer Trennung beider Gewalten, der bischöflichen und der primatialen nichts zu merken. Man sah im Hl. Geist den obersten Lenker, der den Gesamtklerus in vertikaler und horizontaler Richtung antrieb und führte in bezug auf Gott, zueinander und zu allen Menschen. Die horizontale Richtung dieser Bezüge erklärt das Zusammenhalten besonders der örtlichen Schwesterkirchen. Das erklärt, warum die alten Rechtsgelehrten zur Bestimmung der verschiedenen alten apostolischen Bischofsitze den Ausdruck „pentarchia“ gebrauchten, der alle fünf Sitze gleichwertig ansah. Alle Bischöfe wurden gleich ausgestattet mit der Fülle des Priestertums und alle waren in gleicher Weise bestimmt, Diener, Diakone zu sein. Wurde ein Vorrang eingeräumt, so war es ein Ehrevorrang der Liebe und Caritas und nicht ein Primat im Sinne von Autorität.

⁵ Epist. I, 39; Migne PG 99,1049.

⁶ Johannes Damascenus, De haer. 6; Migne PG 94,744.

⁷ Eulogius von Alexandrien, PG 86, II, 2944; Sophronius von Jerusalem, Epist. synod. Migne PG 87,3188 sq; Mansi, Coll. conc. vol. 11,497.

Zugegeben also, daß die Konzilien, die Bischöfe, die Einzelkirchen örtlich wie national im Besitz dieser Merkmale angetroffen werden, ist es eine natürliche Folgerung, daß die Orthodoxie ihre wahre Zukunft immer in der charakteristischen Kollegialität und in ihr allein gesehen hat. Keinem Bischofsitz wurde jemals oder wird jetzt ein Autoritätsprimat zuerkannt als Führer und Haupt der Universalkirche. Das sind beachtliche Unterschiede zwischen der orthodoxen und der römisch-katholischen Konzilsauffassung. Nach römischer Meinung erfreut sich der Bischof von Rom weit größerer Verwaltungszuständigkeit als nach orthodoxen Begriffen. Er besitzt absolute Gewalt, er kann den Bischöfen befehlen, was sie tun oder lassen sollen, er kann (selbst, wenn ein Konzil tagt) mit höchster Autorität ein *Motuproprio* erlassen.

Aber das Recht aller Bischöfe, die kirchlichen Angelegenheiten zu regeln, stammt als natürliche Folge aus dem Grundsatz des „*consensus ecclesiae*“. Recht verstanden, schließt dieses Prinzip nicht allein alle Bischöfe, sondern auch das gesamte charismatische Volk Gottes ein. So ist zu verstehen, daß nicht allein Bischöfe, sondern auch Diakone, Priester und sogar hervorragende Laien aktiv teilnahmen an der Konzilsarbeit, indes die Anwesenheit eines Ober-Bischofs nie gestattet wurde. Denn ein Bischof — wer immer er sein mag — wird immer nur als einer aus der ganzen Bischofsversammlung gesehen, selbst wenn einem oder zwei aus dieser Versammlung ein Ehrenprimat der Liebe eingeräumt wird. Die alten Schriften des Hl. Ignatius, des Hl. Cyprian und der Kappadozier sind berechtigt im Hervorheben des Wesentlichen einer Konzilsversammlung: sie ist eine geisterfüllte Körperschaft, versammelt in geistgewirkter Brüderlichkeit. Den Primat hat der Hl. Geist. Jede andere Auslegung des Primats (besonders bei Tagung eines Konzils) war völlig unbekannt; man konnte sich keine andere vorstellen und auch nicht zulassen, weil damit die absolute Gültigkeit der eucharistischen Gemeinschaft verneint worden wäre. Auf diesem ganzen Zusammenhang ruht die ernste Hoffnung der Orthodoxie, daß es der Römischen Kirche gelinge, ihr Verständnis der Konzilien in Vergangenheit und Gegenwart zu entmythologisieren und den Begriff des Konzils in seiner ursprünglichen Fassung wiederherzustellen.

V. Der Erste unter Gleichberechtigten

Obleich die kirchliche Struktur der Synoden auf der bischöflichen Kollegialität aufbaut und alle gleiche Rechte haben in bezug auf Teilnahme und eigene Beiträge zum Wohl der Kirche je nach dem Charisma, das sie erhielten, gibt es dennoch eine hierarchische Ordnung. Welche Beziehung hat der ökumenische Patriarch zu den anderen autokephalen Schwesterkirchen? Der Patriarch von Konstantinopel ist ökumenisch und erfreut sich dieses Primates, der nur einen „kanonischen“ Vorrang besagt, ein reiner Ehrenprimat ist und kein Jurisdiktions- oder Verwaltungsprimat. Er beruft die Konzilien ein, führt dabei den Vorsitz, er kann sich aber nicht einmengen oder eine absolute Autorität über die Entscheidungen ausüben. Er kann nicht einmal über die inneren Angelegenheiten einer anderen Kirche befinden. Er übt seine einigende Aufgabe mit den anderen Schwesterkirchen entweder durch Beratungen oder durch Berufung sei es örtlicher, sei es ökumenischer Konzilien. Wir wiederholen, daß sein Primat völlig übereinstimmt mit dem allgemein angenommenen Grundsatz der Kollegialität und dadurch ein Mißbrauch der Autorität sowie ein monarchischer Primat verhindert wird. Das Leben der Kirche als *Koinonia*, Gemeinschaft mit Christus in brüderlicher Liebe, hat nur einen einzigen obersten Führer und Vorsteher: Christus. Einen anderen obersten Führer oder sichtbaren Vorsteher der allgemeinen, ökumenischen Kirche gibt es nicht. Es ist schwierig, in genauer Terminologie und kirchenrechtlichen Ausdrücken die wahre Struktur der Kollegialität, die einzelnen Vorrechte und die Universalität der orthodoxen Kirche oder auch den Ehrenprimat des Ökumenischen Patriarchen zu definieren. Diese Unmöglichkeit ergibt sich aus der Tatsache, daß unsere Kirchenlehre undefinierbar ist; sie ist eher mystisch als rechtlich.

Ihr oberstes Gesetz ist Gemeinschaft und Freiheit in harmonischer Synthese. Seit alters her drängten geschichtliche Gründe die orthodoxen apostolischen Bischofsitze, einen Primat gelten zu lassen und den Bischof von Konstantinopel als *primus inter pares* anzuerkennen. Aber gleichzeitig behielten die übrigen autokephalen Kirchen ihre Selbständigkeit nach dem Ideal der Kollegialität als oberste Einrichtung und davon ist man nie abgegangen. Übrigens wurde der Primat nie ausdrücklich bekämpft. Der 28. Kanon des Konzils von Chalzedon teilte Konstantinopel das Entscheidungsrecht zu und nach den sieben ökumenischen Konzilien war im Osten die neue Praxis eingeführt und voll anerkannt. Im Sinne des zitierten Kanons nahmen die Patriarchen als einigenden Mittelpunkt die Mutterkirche, den Bischofsitz von Konstantinopel, an. Diese Struktur steht nicht im Gegensatz zum Prinzip der bischöflichen Kollegialität, denn die synodale Auffassung schließt nicht aus eine gewisse Ordnung und hierarchische Verfassung der Autorität. Diese wurde vor kurzem einmütig erneut bestätigt von allen orthodoxen autokephalen Kirchen. Die letzte panorthodoxe Versammlung in Rhodos und die bevorstehenden, für das Christentum bedeutsamen Treffen, gehen auf die Initiative des apostolischen Sitzes von Konstantinopel zurück.

Wir wiederholen nochmals: die Entfaltung dieses Primats darf nicht als zentrale monarchische Herrschgewalt genommen werden, die ihren Willen und ihre Entscheidungen anderen Bischofsitzen auflegt. Vom Kirchenbegriff her ist der Wesensunterschied zwischen den zwei Konsistorialsystemen von Ost und West einsichtig. Mit anderen Worten: der Ökumenische Patriarch steht nicht über dem Konzil; er ist als Glied desselben mystischen Leibes mit dem Konzil wirklich brüderlich geeint; er ist nur der Erste im Vorsitz, in der Ausführung, unter Gleichberechtigten. Das System der Autokephalität hat sich entwickelt im Laufe geschichtlicher Ereignisse in einer Weise, daß keine Möglichkeit besteht für eine anarchistische, disziplínlose Entfaltung oder eine chaotische Regierungsform. Man wollte damit aufbauen eine gemeinsame hierarchische Gliederung mit gegenseitiger Respektierung, Verfolgung des gleichen Zieles (des geistlichen Wachstums) unter Leitung des Hl. Geistes und Anerkennung des Ehrenprimates von Konstantinopel.

Zusammenfassung

Die Orthodoxie war nie durch eine Reformation gestört worden. War es deshalb, weil sie ihre geistliche Kommunion und Kollegialität besaß? Jedenfalls war das der Grund, warum die Laien am kirchlichen Leben innerlich teilnahmen und der Klerus nicht versuchte, seine Autorität zu einer richterlichen Dienstleistung zu mißbrauchen. Die Kollegialität schützt die wahre Substanz der Konzilien und damit deren Spiritualität. Das Volk Gottes war sich ebenso seiner Rechte und Pflichten gegenüber der Hierarchie bewußt. Gleichfalls behandelte die Hierarchie das Volk als Mitarbeiter und betraute es mit verschiedenen Aufgaben in der Kirche. Das erklärt, warum Laien oft aktiv an Konzilien teilnahmen. Heute bemüht man sich, den Laien ihren gebührenden Platz zurückzugeben und ihnen bewußt zu machen, daß sie ihren Teil zum Wachstum des Leibes Christi beizutragen haben. Dieses wichtige Ergebnis der Kollegialität ist höchst aktuell und dringlich. Die Kollegialität ist vor allem in der Trinität begründet. Wie die drei Personen der Heiligsten Dreifaltigkeit in Einheit wirken, so müssen auch die Angelegenheiten der Kirche besorgt werden durch die Teilnahme all ihrer Glieder. Die Kollegialität ist auch ein apostolischer Grundsatz. Auch die zwölf Apostel kamen zusammen zur Besprechung der anfallenden Fragen ihrer Zeit. Das bezeugt uns die Apostelgeschichte im Bericht über das erste Konzil in Jerusalem. Seither besitzen die Christen das Erbe dieser Praxis und sie ist die einzige verbürgte Auslegung für eine vorbildliche Betreuung des Leibes Christi.